

Satzung des „Hilsbach Kunst & Kultur Verein“

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mittel der Vereins

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Vereinsorgane

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Kasse / Protokoll

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Der Beirat

§ 13 "Artist in Residence"-Programm

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hilsbach Kunst & Kultur Verein“.

Der Sitz des Vereins ist Hilsbach / Gemeinde Aurach bei Ansbach in Mittelfranken.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll nach der Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung zeitgenössischer Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte, die den Austausch und die Vernetzung regionaler und überregionaler Kunst und Kultur fördern sowie deren Vermittlung in die Öffentlichkeit betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden der Mitglieder oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten diese keinerlei Anteil am Vermögen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:

- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen
- Mitgliedsbeiträge.

Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem schriftlichen Antrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 Beiträge, Spenden

Die Aufnahme im Verein erfolgt mit Erhebung einer Aufnahmegebühr von 60,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag besteht in einem Jahresbeitrag von 60,00 €.

Der Beitrag ist jeweils zum 1. März zu entrichten.

Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat (optional)

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.

Dem Vorstand gehören an:

- Der Vorsitzende
- Die 2 stellvertretenden Vorsitzenden

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Kalenderjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von 8 Wochen vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.

Der Vorstand lädt schriftlich per Email, ersatzweise schriftlich, zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Ein Kassenwart und ein Schriftführer sind beigeordnet ohne Vertretungsberechtigung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Zusammensetzung des Beirats

§ 10 Kasse / Protokoll

Die Mitgliederversammlung wählt (1.) eine/n Kassenwart/in und (2.) eine/n Schriftführer/in.

Die Aufgaben sind die (1.) Rechnungsprüfung und (2.) die Protokollführung, sowie die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke, wie sie in dieser Satzung beschrieben sind, nämlich zur Förderung von Kunst und Kultur in der Region der Gemeinde Aurach / Kreis Ansbach.

§ 12 Beirat

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen in den Beirat wählen. Der Beirat berät in künstlerischen und geschäftlichen Dingen.

§ 13 "Artist in Residence"-Programm

Der Verein bietet ein "Artist in Residence"-Programm an, das es Künstlern ermöglicht, eine bestimmte Zeit in Hilsbach zu leben und zu arbeiten.

Die Künstler werden über ein Bewerbungsverfahren ausgewählt, das die Arbeiten, die Arbeitsweise und erwünschte Konzepte für Workshops oder ähnliches, die die Künstler abhalten und begleiten sollen, bewertet.

Die Künstler erhalten freie Unterkunft und einen Atelierraum für die Dauer des Aufenthalts. Zum Abschluss der "Artist in Residence"-Zeit sollen die Künstler eine Ausstellung bestücken, die vom Verein kuratiert wird.

Hilsbach, den 23.Juli 2013

die Mitglieder

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.